

Fördermöglichkeiten von Suchtselbsthilfe

	Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) Gemeinschaftsförderung	Deutsche Rentenversicherung (DRV) Bund	Kommune / Land
Wer darf Anträge stellen?	Suchtselbsthilfegruppen Suchtselbsthilfeprojekte	Suchtselbsthilfe- gruppen Suchtberatungs-stellen	Suchtselbsthilfe- gruppen
Was wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> • Fahrt- und Übernachtungskosten nach Sächsischem Reisekostengesetz • Raumnutzungskosten • Büroausstattung / Sachkosten • Homepage • Verbandsmedien / Verteilung • Kosten für die Teilnahme an Fortbildungen / Schulungen / Fachtagen 	<ul style="list-style-type: none"> • Fahrtkosten nach Bundesreisekosten-gesetz • Porto / Telefonkosten • Honorare • Büromaterial • Literatur / Informations-material • Kosten für die Teilnahme an Fortbildungen / Schulungen / Fachtagen 	
Wie hoch ist die jährliche Förderung?	bedarfsabhängig	maximal 200 €	Fehlbedarfs- finanzierung
Wo erfolgt die Antragstellung?	direkt an die Krankenkasse oder über Ihren Spitzenverband zur Weiterleitung als Sammelantrag	ausschließlich über die Spitzenverbände bzw. die SLS	Landratsamt Gesundheitsamt KISS
Wie erfolgt die Antragstellung?	Antragsformular bzw. formloser Antrag	Antragsformular	
Wann muss der Antrag gestellt werden?	Antragstellung bis spätestens zum <u>31. Dezember des Vorjahres</u>	Antragstellung bis spätestens zum <u>1. Oktober des Vorjahres</u>	Antragstellung bis spätestens zum <u>31. Dezember des Vorjahres</u>

<p>Welche Förder- voraussetzungen müssen erfüllt sein?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • mindestens einjähriges Bestehen • mindestens 6 Teilnehmer • monatliche Treffen • ein gesondertes SHG-Bankkonto! • keine professionelle Anleitung • keine Therapiegruppen • keine Freizeitaktivitäten • keine Primärprävention 	<ul style="list-style-type: none"> • mindestens einjähriges Bestehen • mindestens 10 Teilnehmer • wöchentliche Treffen • keine professionelle Anleitung • keine Therapiegruppen • keine reinen Angehörigengruppen • keine Altersrentenbeziehern • keine Kinder & Jugendliche • keine Gruppen mit Diagnose Essstörungen • keine Freizeitaktivitäten 	
<p>Zuwendungs- bescheid</p>	<p>kommt von der GKV</p>	<p>kommt über die SLS</p> <p>Auszahlung erfolgt in zwei Raten</p> <p>1. Rate ca. August 2. Rate ca. November</p>	
<p>Verwendungs- nachweis</p>	<p>muss nach Maßnahme-Ende erbracht werden</p>	<p>muss nach Maßnahme-Ende erbracht werden</p>	<p>muss nach Maßnahme-Ende erbracht werden</p>
<p>Auf Basis welcher Gesetze / Richtlinien wird gefördert</p>	<p>Gemäß: § 20 Abs. 4 SGB V</p> <p>RL Krankenkassen</p>	<p>Gemäß: § 31 Abs. 1 Nr.5 SGB VI</p> <p>RL BfA vom 01.08.1997</p>	<p>SMS Richtlinie: „Förderung der sozialen Arbeit“ vom 21.12.2005</p>